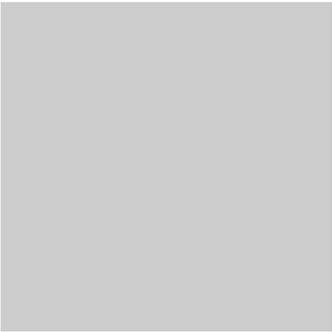
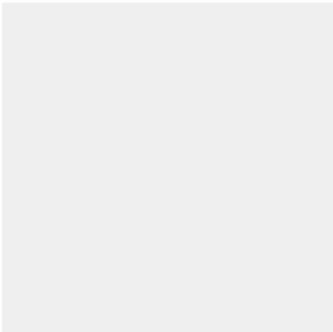


STADT MANNHEIM²

Technische Anschlussbedingungen
(TAB) für die Aufschaltung von
Brandmeldeanlagen an die
Alarmübertragungsanlage der
Feuerwehr Mannheim



PRÄAMBEL

Eine Brandmeldeanlage dient zur Früherkennung von Bränden. Die Feuerwehrleitstelle alarmiert daher bei jedem Eingang eines automatischen Brandmeldealarms umgehend die erforderlichen Einheiten zur Brandbekämpfung.

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen regeln die Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Empfangszentrale der Integrierten Leitstelle (ILS) Mannheim gGmbH. Weiterhin enthalten sie Regelungen zum Vertragswesen und zur Kostenpflicht. Sie dienen Fachplanern und Errichtern als zusätzliche Information zu den normativen Grundlagen für Brandmeldeanlagen. Sie gelten für Neuanlagen und die Erweiterung / Änderung bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Mannheim.

Mit der „Feuerwehrschlüsseldepot Vereinbarung mit der Feuerwehr der Stadt Mannheim“ sowie der Anerkennungsbestätigung erkennt der Betreiber die „Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr Mannheim“ verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Für alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer BMA auftretenden Fragen ist bei der Feuerwehr Mannheim die Abteilung Objektbezogene Gefahrenabwehr zuständig.

Feuerwehr und Katastrophenschutz
Objektbezogene Gefahrenabwehr
Gert-Magnus-Platz 1
68163 Mannheim
0621 / 32 888 - 174
37vorbeugender.brandschutz@mannheim.de

In Notfällen außerhalb der Bürozeiten – Telefonnummer: 0621 / 32888 - 0

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Abkürzungsverzeichnis | 7 |
| 2 | Allgemeines | 8 |
| 2.1 | Allgemeine Vorschriften | 8 |
| 2.2 | Konzessionär | 9 |
| 3 | Planung und Errichtung einer Brandmeldeanlage | 9 |
| 3.1 | Allgemeines | 9 |
| 3.2 | Planung und Konzeption der Brandmeldeanlage | 10 |
| 3.3 | Abstimmung Feuerwehrrperipherie | 10 |
| 3.4 | Kontaktaten Ansprechpartner | 10 |
| 3.5 | Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot..... | 11 |
| 3.6 | Antragstellung beim Konzessionär..... | 11 |
| 4 | Aufschaltung | 11 |
| 4.1 | Allgemeines | 11 |
| 4.2 | Erforderliche Unterlagen | 11 |
| 4.3 | Inbetriebsetzung und Überprüfung der BMA | 12 |
| 4.4 | Funktionsprüfung durch die Feuerwehr..... | 12 |
| 5 | Betrieb der Brandmeldeanlage / Pflichten des Betreibers | 13 |
| 5.1 | Wartung und Instandhaltung der Brandmeldeanlage | 13 |
| 5.2 | Anzeigepflicht | 13 |
| 5.3 | Abschaltung der Brandmeldeanlage | 14 |
| 5.4 | Sperrung der Aufschaltung | 14 |
| 5.5 | Austausch, Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage | 14 |
| 5.6 | Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage | 15 |
| 5.7 | Änderung der Schließanlage / Objektschließung | 15 |
| 5.8 | Batteriewechsel Transponder Objektschließung | 15 |
| 6 | Bestandteile einer Brandmeldeanlage | 16 |
| 6.1 | Blitzleuchte | 16 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6.2 | Feuerwehrschlüsseldepot und Freischaltelement | 16 |
| 6.2.1 | Allgemeines | 16 |
| 6.2.2 | Vorzuhaltende Schlüssel | 16 |
| 6.2.3 | Elektronische Schlüssel oder Transponder | 17 |
| 6.2.4 | Sabotagealarm | 17 |
| 6.2.5 | FSD-Umstellschloss..... | 18 |
| 6.2.6 | Freischaltelement (FSE) | 18 |
| 6.3 | Feuerwehranlaufpunkt | 18 |
| 6.3.1 | Allgemeines | 18 |
| 6.3.2 | Einzubauende Komponenten und vorzuhaltende Unterlagen am Feuerwehranlaufpunkt..... | 19 |
| 6.3.3 | Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr | 20 |
| 6.4 | Brandmeldezentrale..... | 20 |
| 6.5 | Brandmelder | 21 |
| 6.5.1 | Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)..... | 21 |
| 6.5.2 | Automatische Melder | 21 |
| 6.5.3 | Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten | 22 |
| 6.5.4 | Automatische Melder in Doppelböden | 22 |
| 6.5.5 | Spezielle automatische Brandmelder..... | 23 |
| 6.5.6 | Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind | 23 |
| 7 | Löschanlagen..... | 23 |
| 7.1 | Allgemeines | 23 |
| 7.2 | Sprinkleranlagen..... | 23 |
| 7.3 | Gas-Löschanlagen..... | 24 |
| 8 | Pläne für die Feuerwehr | 24 |
| 8.1 | Feuerwehrplan..... | 24 |
| 8.2 | Feuerwehrlaufkarten | 25 |
| 8.3 | Objektkarte | 25 |
| 8.4 | Prüfung und Freigabe Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten..... | 25 |
| 8.5 | Weitere Pläne und Unterlagen | 25 |
| 8.6 | Bezeichnung Geschosse, Treppenräume und Aufzüge | 26 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 9 | Brandfallsteuerung | 26 |
| 9.1 | Tür-, Tor- und Schrankenöffnung | 26 |
| 9.2 | Einbruchmeldeanlage | 26 |
| 9.3 | Gebäudefunk | 26 |
| 10 | Kostenersatz | 27 |
| 10.1 | Fehlalarmierung | 27 |
| 10.2 | Dienstleistungen | 27 |
| 11 | Anhänge | 27 |
| 11.1 | Anhang: FSD – Einbaumaße (Wandeinbau) | 28 |
| 11.2 | Anhang: Laufkarten / Melderkarten | 29 |
| 11.2.1 | Allgemeines | 29 |
| 11.2.2 | Format der Laufkarten | 29 |
| 11.2.3 | Farbgebung der Reiter | 29 |
| 11.2.4 | Ausfertigung Sprinklerkarten | 29 |
| 11.2.5 | Ausfertigung Laufkarten für Melder mit benötigtem Öffnungswerkzeug / Erkundungsmittel . | 29 |
| 11.2.6 | Laufkarten für RAS, Linearmelder, Wärmesensorkabel | 29 |
| 11.2.7 | Abnahme | 30 |
| 11.2.8 | Informationen – Vorderseite der Laufkarte | 30 |
| 11.2.9 | Informationen – Rückseite der Laufkarte | 32 |
| 11.3 | Anhang: Melderkennzeichnung | 33 |
| 11.3.1 | Grundsätzliches | 33 |
| 11.3.2 | Schriftgröße | 33 |
| 11.3.3 | Schriftfarbe | 33 |
| 11.3.4 | Material der Kennzeichnung | 33 |
| 11.3.5 | Sonderschilder | 34 |
| 11.3.6 | Kennzeichnungsschild für verdeckt installierte Melder | 34 |
| 11.4 | Anhang: Checkliste zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage | 35 |
| 11.5 | Anhang: Leitern für Zwischendeckenbelder | 36 |
| 11.5.1 | Grundsätzliches | 36 |
| 11.5.2 | Anbringung | 36 |

| | |
|---------------------------------------|----|
| 11.5.3 Anbringungsort | 36 |
| 11.5.4 Laufkarte..... | 36 |
| 11.5.5 Eigenschaften der Leiter | 36 |
| 11.5.6 Größe der Leiter | 37 |
| 11.6 Anhang: Objektkarte | 38 |
| 11.6.1 Grundsätzliches | 38 |
| 11.6.2 Beispielhafte Ausführung | 38 |

1 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|--|
| ASM | Ansaugrauchmelder |
| AWUG | analoges bzw. digitales Übertragungsgerät |
| BMA | Brandmeldeanlage |
| BMZ | Brandmeldezentrale |
| ELA | Elektroakustische Anlage |
| FAT | Feuerwehrranzeigetableau |
| FBF | Feuerwehrbedienfeld |
| FGB | Feuerwehrgebädefunkbedienfeld |
| FIZ | Feuerwehrinformationszentrale |
| FSD | Feuerwehrschlüsseldepot |
| FSE | Freischaltelement |
| GHS | Generalhauptschlüssel |
| HS | Hauptschlüssel |
| ILS | Integrierte Leitstelle |
| RWA | Rauch- und Wärmeabzugsanlage |
| LAR | Leitungsanlagenrichtlinie |
| OKFF | Oberkante Fertigfußboden |
| ÜE | Übertragungseinheit |
| VDE | Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik |
| VdS | Verband der Sachversicherer |

2 Allgemeines

2.1 Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen DIN-Normen, VDE-Richtlinien und VdS-Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Dies sind insbesondere:

- DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, VDE 0800, VDE 0804, VDE 0830
- DIN 4102
- Leitungsanlagen Richtlinien LAR
- EN 54 ff
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatischer Brandmelder
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- DIN 14664 Feuerwehreinsprechstelle
- DIN 14674 Brandmeldeanlagen Anlagenübergreifenden Vernetzung
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb
- DIN 14677 Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen
- DIN 14678 Handfeuermelder
- DIN 4066 Beschilderung
- DIN EN81- 72 Feuerwehraufzüge
- Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS
- VdS Richtlinien im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen
- Anforderungen an VdS-gerechte Feuerweherschlüsseldepot - FSD -
- Anforderungen an VdS-gerechte Freischaltelemente - FSE -
- EN 81 (Teil 73)
- VDI 6017 / VDI 3819 / VDI 6010
- Betriebssicherheitsverordnungen

2.2 Konzessionär

Der formlose Antrag zur Alarmierungsübertragung von einer Brandmeldeanlage auf die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr ist an den nachfolgend genannten Hauptkonzessionär zu richten. Der Antrag ist mindestens zehn Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin zu stellen:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
aufschaltung.bo@bosch.com

Als Nebenzkonzessionär tritt weiterhin auf:

Siemens AG
Dynamostr. 4
68165 Mannheim
https://siemens.de/konzession_mitte

3 Planung und Errichtung einer Brandmeldeanlage

3.1 Allgemeines

Brandmeldeanlagen sind komplexe technische Anlagen mit Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, die nur in Verbindung mit den erforderlichen Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten und abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können.

Nur durch einen einheitlichen Aufbau der Feuerwehrperipherie ist ein effektives Abarbeiten eines Brandmeldealarms möglich, da sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell im betreffenden Objekt orientieren müssen.

Deshalb ist es notwendig, dass die Feuerwehr Mannheim frühzeitig an der Konzeption / Planung der Brandmeldeanlage beteiligt wird. Die Reihenfolge zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen ist daher zwingend einzuhalten.

Eine Aufschaltung kann erst erfolgen, nachdem alle Punkte in der „Checkliste zur Aufschaltung der BMA“ (siehe Anhang) erfüllt wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass fehlende oder mangelhafte Abstimmungen mit der Feuerwehr Mannheim zu erheblichen Kosten und / oder Zeitverzögerungen führen können.

3.2 Planung und Konzeption der Brandmeldeanlage

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen nach DIN 14675 vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehr den Anschluss von Brandmeldeanlagen, die von nicht zertifizierten Fachfirmen errichtet wurden, ablehnen muss.

In einem Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 sind die Schutzziele, die mit der Brandmeldeanlage erreicht werden, festzulegen. Der Überwachungsumfang von baurechtlich geforderten Anlagen ergibt sich aus dem Brandschutzkonzept und / oder der Baugenehmigung.

Die Verantwortung für das Brandmeldekonzept liegt ausschließlich beim Konzeptersteller. Bei der Feuerwehr erhält der Antragsteller auch die zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage erforderlichen Unterlagen.

Der Betriebsart PM nach DIN 14675 (Brandmeldeanlagen mit personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) stimmt die Feuerwehr generell nicht zu. Eine Erkundungszeit wird nicht eingeräumt.

3.3 Abstimmung Feuerwehrperipherie

Vor Beginn der Ausführung ist in einem Termin mit der Feuerwehr die Feuerwehrperipherie abzustimmen. In diesem Termin werden die Standorte

- Feuerwehrschlüsseldepot
- Freischaltelement
- Blitzleuchte
- Feuerwehrinformationszentrale
- Brandmeldezentrale
- Notwendige Hilfsmittel wie Bodenplattenheber, Leiter, usw.

festgelegt und in einem Protokoll dokumentiert.

3.4 Kontaktdaten Ansprechpartner

Vom Betreiber ist die „Ansprechpartnerliste“ (siehe Anhang) auszufüllen. Darin sind der Feuerwehr Ansprechpartner samt deren Kontaktdaten zu nennen. Diese werden von der Feuerwehr zur korrekten Abwicklung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage benötigt.

3.5 Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot

Zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr wird für den Betrieb der Brandmeldeanlage eine „FSD-Vereinbarung“ (siehe Anhang) abgeschlossen. Die Vereinbarung ist vom Betreiber in zweifacher Ausfertigung auszufüllen und in Papierform an die Feuerwehr zu senden. Ein Exemplar erhält der Betreiber von der Feuerwehr unterschrieben zurück. Diese Vereinbarung ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage.

3.6 Antragstellung beim Konzessionär

Der Betreiber beantragt beim Konzessionsträger einen Hauptfeuermelder. Dafür wird zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär ein Vertrag abgeschlossen. Eine Mitteilung über die Antragstellung des Betreibers erhält die Feuerwehr direkt vom Konzessionär.

Hinweis: Eine verspätete Antragstellung kann die Montage der Übertragungseinheit und in Folge dessen die Aufschaltung der Brandmeldeanlage verzögern. Alle daraus resultierenden Nachteile gehen zu Lasten des Betreibers.

4 Aufschaltung

4.1 Allgemeines

Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Fertigstellung der gesamten Brandmeldeanlage, ist vom Betreiber der Anlage ein Termin mit allen Beteiligten (Feuerwehr, Errichter Firma, Konzessionär, ...) zu vereinbaren. Erst nach erfolgter mängelfreier Funktionsprüfung durch die Feuerwehr wird die Brandmeldeanlage zur Aufschaltung freigegeben.

4.2 Erforderliche Unterlagen

Die Terminvergabe zur Aufschaltung erfolgt erst nach Eingang folgender Unterlagen:

- Ansprechpartner-Liste
- Objektplan
- Feuerwehrplan
- Feuerwehrlaufkarten
- Anerkennungsbestätigung der Technischen Anschlussbedingungen
- FSD-Vereinbarung
- Freigabeantrag zur Schlossbestellung FSD / FSE

4.3 Inbetriebsetzung und Überprüfung der BMA

Der Errichter hat vor der Funktionsprüfung durch die Feuerwehr die Inbetriebsetzung und die Überprüfung der Brandmeldeanlage nach DIN 14675-1 vorzunehmen, eine Sachverständigenabnahme zu beauftragen und ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen.

„Andere Anlagen“ wie Brandfallsteuerungen (Rauchabzugsanlagen, Löschanlagen, etc.) nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 und die „Zusätzlichen Einrichtungen“ (Rauch- und Feuerschutzklappen, Aufzugssteuerrungen, etc.) nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 werden bei der Funktionsprüfung der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr nicht auf ihre Funktion geprüft. Der Errichter hat ihre Ansteuerung zu überprüfen und im Inbetriebsetzungsprotokoll zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Ansteuerung von Löschanlagen hat der Errichter gemäß DIN 14675-1 durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.

Der Prüfbericht der Sachverständigenabnahme muss der Feuerwehr vor dem Termin der Aufschaltung vorgelegt werden. Das Inbetriebsetzungsprotokoll ist erst auf Verlangen der Feuerwehr vorzulegen.

4.4 Funktionsprüfung durch die Feuerwehr

Vor der Aufschaltung erfolgt eine Funktionsprüfung durch die Feuerwehr. Die Funktionsprüfung ist keine Bestätigung für die fachgerechte Installation der Brandmeldeanlage.

Bei der Funktionsprüfung werden die Bedieneinrichtungen der Brandmeldeanlage für die Feuerwehr stichprobenartig überprüft:

- Übertragungsweg der Alarmmeldung zur Integrierten Leitstelle Mannheim,
- Einhaltung der vereinbarten Punkte aus dem Vorgespräch,
- sowie die Übereinstimmungen der BMA zu den TAB.

Bei der Abnahme müssen der Errichter, der Betreiber bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter sowie ein Vertreter des Konzessionärs anwesend sein.

Über die Funktionsprüfung wird durch die Feuerwehr ein Protokoll angefertigt. Das Abnahmeprotokoll ist durch den Beauftragten der Feuerwehr, den Errichter und den Betreiber bzw. zeichnungs- und weisungsbefugten Vertreter zu unterzeichnen.

Sind bei der Funktionsprüfung keine Beanstandungen erkennbar, so werden die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Objektschließungen im FSD deponiert. Dazu wird ein Übergabeprotokoll über den Empfang der Schließmedien ausgestellt, das von dem Betreiber bzw. Objektbeauftragten und der Feuerwehr unterzeichnet wird.

Der Betreiber erhält eine Kopie des Übergabeprotokolls.

Erst nach der mängelfreien Funktionsprüfung wird die Aufschaltung freigegeben.

5 Betrieb der Brandmeldeanlage / Pflichten des Betreibers

5.1 Wartung und Instandhaltung der Brandmeldeanlage

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist für deren Funktionsbereitschaft verantwortlich.

Im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft und zur Vermeidung von Fehlalarmierungen muss die gesamte Brandmeldeanlage gemäß VdS-Richtlinien instandgehalten und gewartet werden.

Es ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung, ggf. mittels Fernwartung (remote), rund um die Uhr und in einem angemessenen Zeitraum (maximal 5 Stunden) durchgeführt werden kann. Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage eine Kopie des Wartungsvertrages zu übersenden.

Während der Wartungsphase hat der Betreiber der Brandmeldeanlage durch Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Brandalarme als solche sofort zur Feuerwehr weitergemeldet werden.

Der Betreiber oder ein von ihm in der Liste der Ansprechpartner benannter Beauftragter, der mit der Bedienung der Brandmeldeanlage vertraut ist, muss für die Feuerwehr Mannheim oder den Konzessionär stets erreichbar und kurzfristig am Ort der Brandmeldezentrale verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall und die Brandmeldeanlage sowie die Übertragung zur ILS sind gestört, so haftet der Betreiber für alle daraus entstehenden Folgen.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Liste der Ansprechpartner auf dem aktuellen Stand ist und bei Veränderungen überarbeitet an die Feuerwehr gesendet wird.

5.2 Anzeigepflicht

Der Betreiber ist verpflichtet:

- Änderungen an der Anlage (z.B. Wesentliche Änderungen oder Erweiterung gemäß DIN 14765, Änderung der Schließanlage),
- Änderungen zum Objekt (Bezeichnung / Nutzung),
- Änderung der Kontaktdaten des Eigentümers,
- Änderung der Kontaktdaten des Betreibers / Kostenempfänger,
- Änderung von Telefonnummern der Ansprechpartner im Alarm- oder Störfall (ständige Erreichbarkeit 24/7),

unverzüglich der Feuerwehr, Abteilung Objektbezogene Gefahrenabwehr mitzuteilen.

5.3 Abschaltung der Brandmeldeanlage

Zur Stilllegung der Brandmeldeanlage ist eine schriftliche Zustimmung der Baurechtsbehörde erforderlich. Die Auflösung des Anschlusses ist der Feuerwehr schriftlich mit Zustimmung des Baurechtsamtes mitzuteilen.

Der Funktionserhalt muss bis zu einem gemeinsamen Termin mit der Feuerwehr und dem Konzessionär gegeben sein. Die Kostenpflicht bleibt solange bestehen, bis die Übertragungseinrichtung durch den Konzessionär demontiert, das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung ausgebaut wurden. Die Objektschlüssel und Profilhalbzylinder werden dem Betreiber gegen Unterschrift zurückgegeben.

5.4 Sperrung der Aufschaltung

Die Feuerwehr kann nach Anhörung des Betreibers den Anschluss an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Mannheim zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren lassen, wenn:

- technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich in erheblichem Maße auf den Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden,
- die Möglichkeit einer zügigen Instandsetzung nicht gegeben ist, weil kein Wartungs- und Instandsetzungsvertrag für die BMA mehr besteht,
- vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel Falschalarme verursacht wurden.

Die Feuerwehr wird die Baurechtsbehörde von der Sperrung informieren, wenn die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert ist. Dies kann zur Einforderung von Kompensationsmaßnahmen oder zur Einschränkung der Nutzung des Objekts führen.

5.5 Austausch, Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage

Sämtliche Änderungen an der Anlage, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen, sowie ein Austausch der Brandmeldezentrale, der Austausch der Objektschließung, Änderung der Ansprechpartner des Betreibers usw. sind der Feuerwehr durch den Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

Bei wesentlichen Änderungen (siehe DIN 14675) oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage ist die Anlage insgesamt dem Stand der Technik bzw. den aktuellen technischen Anschlussbedingungen anzupassen.

5.6 Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage

Bei Wartungsarbeiten an Brandmeldeanlagen oder Feuerlöschanlagen ist der Betreiber für die Sicherheit im Gebäude verantwortlich.

Sind Brandmeldeanlagen und Feuerlöschanlagen und deren Aufsaltung auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert, dürfen diese nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird, andernfalls muss der Betreiber eigenverantwortlich für die geeigneten Ersatzmaßnahmen sorgen.

Sind Brandmeldeanlagen und Feuerlöschanlagen, deren Aufsaltung auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert wurde, nicht funktionsfähig, muss der Betreiber unverzüglich die Nutzung des Objekts einstellen oder eigenverantwortlich für geeignete Ersatzmaßnahmen sorgen, ggf. unter Hinzuziehens eines Brandschutzsachverständigen. An der Feuerwehrinformationszentrale ist ein entsprechender Hinweis für die Feuerwehr auf den Ausfall der feuerwehrtechnischen Einrichtung zu befestigen. Auf dem Hinweis müssen der Beginn und der Abschluss der Außerbetriebnahme datiert und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners hinterlegt sein.

5.7 Änderung der Schließanlage / Objektschließung

Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen der Schließanlage / Objektschließung frühzeitig mit der Feuerwehr abzustimmen und einen Termin zum Schlüsseltausch zu vereinbaren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern die deponierten Schlüssel nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Feuerwehr keine Haftung. Der Schlüsseltausch ist eine kostenpflichtige Dienstleistung.

5.8 Batteriewechsel Transponder Objektschließung

Grundsätzlich ist eine Objektschließung mittels GHS oder batterielosen Transpondern anzustreben. Sollten batteriebetriebene Transponder im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegt sein, ist der Betreiber verpflichtet, den Transpondertausch frühzeitig mit der Feuerwehr zu vereinbaren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern die deponierten Transponder nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Feuerwehr keine Haftung. Der Transpondertausch ist eine kostenpflichtige Dienstleistung.

6 Bestandteile einer Brandmeldeanlage

6.1 Blitzleuchte

Über dem FSD ist im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte eine rote Blitzleuchte anzubringen. Die genaue Position der Blitzleuchte wird beim gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Feuerwehr festgelegt. Bei unübersichtlichen Örtlichkeiten können weitere Blitzleuchten im Zugangsbereich zum Objekt gefordert werden.

Die Blitzleuchten müssen bei jeder Auslösung der Übertragungseinrichtung in Betrieb gehen. Sie dürfen nicht über die Taste „Brandfallsteuerungen ab“ am FBF deaktiviert werden können. Beim Rückstellen der BMZ am FBF soll die Blitzleuchten nicht deaktiviert werden. Sie soll so lange in Betrieb bleiben, bis das FSD wieder verriegelt ist.

6.2 Feuerwehrschlüsseldepot und Freischaltelement

6.2.1 Allgemeines

Das vom öffentlichen Bereich aus zugängliche FSD sichert der Feuerwehr den Zugang zu den von der Brandmeldeanlage überwachten Bereichen. Der Standort des FSD wird beim gemeinsamen Abstimmungstermin festgelegt. Auf das FSD kann durch eine ständig besetzte Stelle (24h, 7 Tage die Woche) mit eingewiesenem Personal (mind. 2 Personen) verzichtet werden.

Es dürfen nur FSD mit VdS-Zulassung und für die „Feuerwehrschießung Mannheim“ geeignet eingebaut werden. Zum Deponieren der Objektschlüssel innerhalb des FSD sind mindestens drei Profilhalbzylinder aus der Objekt-Schließanlage einzubauen. Die Größe des FSD ist so zu wählen, dass eine problemlose Entnahme und Eingabe der Schlüssel jederzeit möglich ist. Die Einbauhöhe zwischen Standfläche bis zur Unterkante des FSD beträgt 1.20 m bis 1.60 m (siehe Anhang – FSD Einbaumaße).

6.2.2 Vorzuhaltende Schlüssel

Als Standard werden im FSD drei gleiche Bunde mit maximal drei Schließmedien pro Bund vorgehalten. Elektronische Schließungen in Form von Chipkarten sind nicht zulässig. Die einzelnen Schlüssel sollen mit einer unlösbaren Verbindung gesichert werden, die nicht zerstörungsfrei geöffnet werden kann. Für die Beschaffung ist der Betreiber verantwortlich.

Je nach Bedarf kann es erforderlich sein, zusätzliche Schlüsselbunde in einem entsprechenden Schlüsseldepot, bzw. Schlüsselmanager vorzuhalten.

Bei Sonderobjekten kann sich die Anzahl der geforderten Schlüsselbunde erhöhen. Die Anzahl der erforderlichen Bunde wird beim gemeinsamen Abstimmungstermin festgelegt.

Der Betreiber hat die vereinbarte Anzahl Profilhalbzylinder (PHZ) der Objektschlüssel zur Verfügung zu stellen. Diese sind am Tag der Aufschaltung durch den BMA-Errichter im FSD zu installieren. Die Schlüsselstellung ist zu kennzeichnen (Gesichert - Abzug). Bei fehlendem Schlüssel / fehlenden Schlüsseln und bei nicht korrekter Schlüsselstellung darf sich das FSD nicht verriegeln lassen. Die Schlüssel sind mit Beschriftungsschildern / Schlüsselanhängern deutlich den Schließbereichen zuzuordnen. Aus einem eventuellen Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Feuerwehr geltend gemacht werden.

6.2.3 Elektronische Schlüssel oder Transponder

Bei elektronischen Schlüsseln und Transpondern mit und ohne eigene Stromversorgung (Batterie) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen jederzeit möglich ist. Die Funktion / Schließberechtigung darf nicht zeitlich begrenzt sein. Es müssen elektronische Schlüssel / Transponder mit Langzeitbatterien verwendet werden. Der Betreiber hat die Verantwortung, einen rechtzeitigen Schlüsseltausch vor dem Batterielebensende mit der Feuerwehr zu veranlassen.

Elektronische Schlüssel und Transponder sind grundsätzlich mit einer kurzen, schriftlichen Bedienungsanleitung zu versehen, aus der „leicht verständlich“ zu verstehen ist, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind. Die Schriftgröße 10 ist mindestens einzuhalten. Die Bedienungsanleitung ist als laminiertes Papier in der Größe von 6 cm mal 4 cm an dem E-Schlüssel / Transponder zu befestigen.

Beispielangaben Bedienungsanleitung:

- Transponder ca. 10 cm vor den Türknauf halten und Knopf drücken
- Am Türknauf leuchtet die grüne LED zweimal auf, es piepst zweimal
- Türknauf drehen

6.2.4 Sabotagealarm

Der Sabotagealarm ist unmittelbar als Störungsmeldung an eine ständig besetzte Stelle, jedoch nicht an die Feuerwehr Mannheim, weiterzuleiten. Eine Störungsbeseitigung ist unverzüglich durch den Betreiber einzuleiten.

Kann die Störung innerhalb eines Zeitraumes von maximal 5 Stunden nicht beseitigt werden, entsendet die Feuerwehr ein Fahrzeug mit der Befugnis, das Umstellschloss im FSD auszubauen und die darin befindlichen Objektschlüssel dem Betreiber gegen Unterschrift

auszuhändigen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Die Feuerwehr ist unmittelbar nach Beseitigung der Störung zu informieren um einen Termin zum Wiedereinbau des Umstellschlusses zu vereinbaren.

Ein Sabotage- bzw. Manipulationsalarm muss eindeutig als solcher optisch angezeigt und erkannt werden. Dabei darf kein Brandmeldealarm ausgelöst werden und das FSD darf nicht entriegeln.

Ein Sabotagealarm darf nur vom Wartungsdienst oder dem Betreiber zurückgestellt werden.

6.2.5 FSD-Umstellschloss

Für die Bestellung des FSD-Umstellschlusses sowie des FSE mit der „Schließung Mannheim“ bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG benötigt die Feuerwehr vom Betreiber der BMA mindestens vier Wochen vor dem Aufschalttermin den Freigabeantrag zur Schlossbestellung im Original und unterzeichnet (siehe Anhang).

Das FSD muss gemäß geltenden Richtlinien zugelassen sein.

6.2.6 Freischaltelement (FSE)

In unmittelbarer Nähe zum FSD ist ein Freischaltelement zu installieren. Die Aufnahme für das Freischaltelement ist vom Betreiber bzw. von der Installationsfirma beim Schlosslieferanten zu bestellen (Typ Mastiff „Schließung Mannheim“). Beim Ziehen des Freischaltelements muss die Blitzleuchte aktiviert werden und das FSD entriegeln. Es dürfen keine akustischen Alarmer ausgelöst und Brandfallsteuerungen aktiviert werden.

6.3 Feuerwehranlaufpunkt

6.3.1 Allgemeines

Der Feuerwehranlaufpunkt ist die Informationsstelle für die Feuerwehr, an der alle einsatzrelevanten Informationen zur Verfügung stehen.

Der Standort wird beim gemeinsamen Abstimmungstermin festgelegt. Der Feuerwehranlaufpunkt ist an einer gut zugänglichen Stelle im Eingangsbereich einzurichten.

Der Zugang muss jederzeit gewaltfrei möglich sein und mit Schildern nach DIN 4066 deutlich gekennzeichnet werden. Für eine ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Der Feuerwehranlaufpunkt ist mit automatischen Meldern zu überwachen. Ausnahme sind Feuerwehranlaufpunkte außerhalb des Gebäudes.

Geräte und Einrichtungen am Feuerwehranlaufpunkt sind, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen gegen Manipulation zu sichern. (Bock-)Leitern, Bodenplattenheber und Werkzeuge zum Öffnen von Revisionsöffnungen sind durch geeignete Sicherungen mit

Objektschließung gegen unbefugte Entnahme zu sichern und mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

6.3.2 Einzubauende Komponenten und vorzuhaltende Unterlagen am Feuerwehrranlaufpunkt

Am Feuerwehrranlaufpunkt sind vorzusehen:

- Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- Feuerwehrrbedienfeld (FBF)
- (BMZ) Übertragungseinrichtung (ÜE, AWUG)
- (BMZ) Feuerwehrrschlüsseldepotadapter (bei Bedarf)
- Bedieneinrichtung Gebäudefunkanlage (bei Bedarf)
- Bedienfeld Entrauchungseinrichtungen / Entrauchungstableau (bei Bedarf)
- Bedien-/ Ansprechstelle Elektroakustischen Anlage ELA (bei Bedarf)
- Gerätschaften zum Anheben von Bodenplatten bei Doppelböden und / oder zum Öffnen von Zwischendecken (bei Bedarf), weiterhin eine Leiter zum Erreichen möglicher Melder in Zwischendecken
- Fernauslösestelle für Trennschalter für Photovoltaikanlagen (bei Bedarf)
- Laufkarten nach DIN 14675, laminiert mit Reiter in abschließbarem Wandkasten
- Meldergruppenpläne (bei Bedarf)
- Feuerwehrrpläne nach DIN 14095 in wasserfester Form oder wasserfestem Papier in abschließbarem Wandkasten in rotem Schnellhefter

Feuerwehrranzeigetableau, Feuerwehrrbedienfeld, Feuerwehrrplan, Feuerwehrrlaufkarten und ggf. Ordner / Mappe mit Gefahrstofflisten sind innerhalb einer Feuerwehrrinformationszentrale (FIZ) unterzubringen. Um Manipulationen zu vermeiden, wird die FIZ mit einem Profilhalbzylinder der Feuerwehrrschließung Mannheim verschlossen. Die Schließung wird dem Betreiber für die Dauer der Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur ILS Mannheim kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der rechte Türflügel, hinter dem sich die Laufkarten befinden, muss durch eine separate Schließung durch den Betreiber zu öffnen sein.

Die übrigen Komponenten sind in direkter Nähe zur FIZ installieren. Das FIZ ist grundsätzlich mit einem Hinweisschild für die Feuerwehrr „FIZ“ nach DIN 4066 (Größe 105mm x 297 mm) zu kennzeichnen. Der Weg vom Objektzugang zum FIZ muss mit Hinweisschildern gekennzeichnet werden.

Es müssen mind. 5 Ersatzmelderscheiben für Handfeuermelder im FIZ vorgehalten werden. Das FAT ist nach DIN 14662 auszuführen. Die Darstellung im Display muss mindestens die ausgelöste Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer anzeigen. Ein Hinweis auf einen Raum oder ein Gebäudeteil mit Angabe von Art und Anzahl der Melder kann ebenfalls angezeigt werden.

Befinden sich FAT und BMZ im selben Raum, muss die Abschaltung der Akustik am FAT über die Taste „Summer ab“ ebenfalls den Summer der BMZ dauerhaft abschalten.

Das FBF ist nach DIN 14661 auszuführen.

6.3.3 Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr

FBF, FAT und ggf. FGB werden ausschließlich durch die Feuerwehr und nicht durch den Betreiber der BMA bedient. Das Zurückstellen von Brandmeldungen durch den Betreiber vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig.

Hinweis: Nach § 145 StGB stellt das Außerkraftsetzen einer Brandschutzeinrichtung einen Straftatbestand dar, welcher mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage erfolgt bei einer ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Brandmeldung grundsätzlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

Die übrigen angesteuerten Anlagen nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 müssen sich durch Zurückstellen der BMA automatisch wieder in den Ruhezustand setzen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist dies durch den Betreiber organisatorisch zu regeln. Eine Bedienung oder abschließende Kontrolle durch die Feuerwehr erfolgt nicht. Für Schäden, die durch nicht zurückgestellte Brandfallsteuerungen entstehen, übernimmt die Feuerwehr keine Haftung.

6.4 Brandmeldezentrale

Die Brandmeldezentrale kann am Feuerwehranlaufpunkt oder in einem separaten Raum untergebracht werden. Die Brandmeldezentrale muss nach LAR in Funktionserhalt (Einhausung in E-30) ausgeführt werden, wenn ein Ausfall der Brandmeldezentrale zu einem Ausfall der internen Alarmierung führt. Alternativ kann die Brandmeldezentrale in einem F 90 / T 30 abgetrennten Raum ohne zusätzliche Brandlast eingebaut werden. Der Raum bzw. das Brandschutzgehäuse sind mit automatischen Meldern zu überwachen.

Wird der Raum, der zur BMZ / FIZ führt, oder der Schrank, in dem die BMZ / FIZ steht verschlossen, ist als Schließung ein Schloss der Objektschließanlage zu verwenden.

Die Aufschaltung mehrerer BMZ als Unterzentralen ist nur in Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der Feuerwehr möglich. Hierbei sind unter anderem die VDE-Richtlinien „0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen“ zu beachten. Für jede BMZ und jede Unterzentrale ist ein FIZ zu

montieren. Beim Rückstellen am FIZ einer Unterzentrale muss sich die gesamte Anlage zurückstellen.

6.5 Brandmelder

Bauart, Anzahl, und Anordnung sind vom Fachplaner gemäß dem Konzept und den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833-2, EN 54, VdS Richtlinien) festzulegen. Art und Anordnung ergeben sich aus der Nutzung des zu überwachenden Bereiches.

Die Erreichbarkeit der Überwachungsbereiche muss vom Betreiber sichergestellt werden.

Automatische- und nichtautomatische Brandmelder sowie sichtbar und nicht sichtbar montierte Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet sein. Gleiches gilt für Melder in Zwischenböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen.

Melder, die zur Ansteuerung von Rauchschutzabschlüssen (z.B. Türen) dienen, dürfen keine Alarmierung zur Feuerwehr weiterleiten.

Die Verwendung von Ansaugrauchmelder (ASM), Linearmeldern und Wärmesensorkabeln ist nach vorheriger Abstimmung mit der Feuerwehr möglich.

6.5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Handfeuermelder sind in öffentlich frei zugänglichen Bereichen im Freien grundsätzlich nicht zulässig. Handfeuermelder sind mit Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 12/1, 12/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Größe mindestens 10 mm betragen.

6.5.2 Automatische Melder

Die Art und Anordnung der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. Automatische Melder sind so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden.

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 12/1, 12/2, 12/3) zu beschriften. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist (siehe Anhang).

6.5.3 Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten

Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Hierzu sind Öffnungen zu schaffen/ vorzusehen. Um eine Kontrolle von Zwischendecken, Schächten oder Doppelböden durchführen zu können, wird eine Öffnungsgröße von mindestens 50 x 50 cm benötigt.

Die Verschlüsse der Öffnung in Zwischendecken müssen sich mit einer Hand ohne Werkzeug öffnen lassen und sind gegen Aufschnellen und Abstürzen zu sichern.

Jeder in Zwischendecken verbaute Melder sowie der überwachte Bereich muss komplett einsehbar sein. Hierbei muss jeder ausgelöste Melder eindeutig zugeordnet werden können. Sollte dies nicht möglich sein, sind Parallelanzeigen vorzusehen. Auch bei RAS-Systemen oder Wärmesensorkabeln muss der komplette Überwachungsbereich kontrollierbar sein.

Für die Zugänglichkeit zum Überwachungsbereich ist eine Leiter (Bockleiter) dauerhaft bereitzuhalten. Die Ausführung der Leiter wird im Anhang beschrieben.

Die Revisionsöffnungen sind mit Beschriftungsschildern zu kennzeichnen (siehe Anhang).

6.5.4 Automatische Melder in Doppelböden

Automatische Brandmelder in Doppelböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Die einzelnen Brandmelder / Überwachungsbereiche RAS-Systeme müssen über Revisionsöffnungen (mindestens 0,50 m x 0,50 m) zu kontrollieren sein. Die Fußbodenplatten dürfen weder mit der Tragkonstruktion fest verbunden, noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Falls sie aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. in elektrischen Betriebsräumen) befestigt sein müssen, ist geeignetes Werkzeug zusammen mit dem Bodenplattenheber vorzuhalten.

Die Fußbodenplatten müssen mit einem zur Beschaffenheit des Bodens passendem Bodenplattenheber von zwei Personen angehoben werden können (Saugheber / Krallenheber). Diese Platten sind mit einem geeigneten Material (z.B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern. Die erforderlichen Bodenplattenheber sind an der FIZ oder im Bereich, wo diese benötigt werden, gegen unbefugtes Benutzen mit einer entsprechenden Sicherung (Objektschließung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ gekennzeichnet zu hinterlegen. Auf den Feuerwehrlaufkarten ist ein Hinweis zur Mitnahme bei der Erkundung zu vermerken. Ggf. muss der Erkundungsweg zum Lagerort und weiter zum Brandmelder geführt werden.

Die Brandmelder sind zu kennzeichnen (siehe Anlage).

6.5.5 Spezielle automatische Brandmelder

Die Verwendung von speziellen automatischen Brandmeldern wie Ansaugrauchmelder, Linearmeldern und Wärmesensorkabeln ist nach vorheriger Abstimmung mit der Feuerwehr möglich.

Sie sind je Auswerteeinheit als eigene Meldergruppe zu fassen. Der Standort der Auswerteeinheiten muss im Vorfeld abgestimmt werden. Es muss auf der Laufkarte der Weg zur Auswerteeinheit sowie zum Überwachungsbereich eingezeichnet sein. Die Auswerteeinheiten dieser Systeme müssen einfach und ohne Hilfsmittel zugänglich sein. Grundsätzlich muss es den Einsatzkräften möglich sein, den überwachten Bereich einzusehen.

6.5.6 Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind

Das Aufschalten anderer Melder auf die Brandmeldezentrale wird grundsätzlich nicht akzeptiert. Andere Melder sind z.B. Gasmelder (wie Chlorgas- oder Ammoniakgasmelder), Notfall- und Gefahrenmelder (wie Amokmelder oder Evakuierungsruf-Einrichtungen, über die sich im Brandfall mobilitätseingeschränkte Personen bemerkbar machen können) oder Einbruchmelder. Diese sind auf separate, nicht zur Feuerwehr aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen aufzuschalten.

Eine Anzeige solcher Meldungen am FIZ ist nicht zulässig.

7 Löschanlagen

7.1 Allgemeines

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese grundsätzlich an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden VdS-Richtlinien zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen des VdS zu berücksichtigen (VdS 2496). Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen. Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

7.2 Sprinkleranlagen

Die Druckwächter der einzelnen Alarmventile sind jeweils als Meldergruppe auf die Brandmeldezentrale zu schalten.

Bei Sprinkleranlagen sind Feuerwehrlaufkarten mit folgenden Einsatzwegen zu erstellen:

- von der FIZ bis in die Sprinklerzentrale (SPZ) / zur Alarmventilstation
- von der FIZ zum ausgelösten Löschbereich

Für jede Sprinklergruppe sind zwei Laufkarten anzufertigen (siehe Anhang).

Jede Alarmventilstation ist mit der Sprinklergruppennummer, dem entsprechenden Löschbereich (Geschoss / Bereich) sowie der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer der Anzeige auf dem FAT zu beschriften. In der SPZ ist ein Übersichtsplan in ausreichender Größe, mindestens A2, über die Sprinklergruppen gut sichtbar auszuhängen. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von unterschiedlicher Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog für Sprühwasserlöschanlagen. Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

7.3 Gas-Löschanlagen

Die Steuereinrichtung / Steuerzentrale der Gas-Löschanlage muss über eine eigene Meldergruppe eine elektrische Meldung der Gaslöschung an die BMZ weiterleiten. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat. Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT angezeigt werden.

8 Pläne für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehrplan

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den „Vorgaben zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ zu erstellen. Der Feuerwehrplan muss vom Betreiber stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber hat den Feuerwehrplan alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Der Feuerwehrplan ist auf wasserfestem Papier (z.B. laminiert) in einem stabilen roten Ordner im FIZ zu deponieren. Zusätzlich ist der Feuerwehrplan in einfacher Ausfertigung auf normalem Papier sowie in digitaler Form in einem pdf-Dokument zusammengefasst der Feuerwehr zu übergeben.

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14675 und den Hinweisen für Feuerwehrlaufkarten (siehe Anlagen) zu erstellen.

Die Feuerwehrlaufkarten sind an der FIZ in einem integrierten oder separaten Depot zu hinterlegen. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten“ zu kennzeichnen. Separate Schränke o.ä. sind mit Objekt-Schließung zu versehen. In diesem Depot ist ein zweiter Satz Laufkarten in Papierform in roten Schnellheftern abgeheftet vorzuhalten.

8.3 Objektkarte

Die Feuerwehr erstellt für ihre Einsatzunterlagen eine Objektkarte. Als Grundlage für diese Karte ist der Feuerwehr ein Lageplan / Objektplan (siehe Anhang) in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

8.4 Prüfung und Freigabe Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten

Der Feuerwehrplan und Feuerwehrlaufkarten sind der Feuerwehr vorab zur Prüfung und Freigabe zu übermitteln. Die Feuerwehr überprüft nur die plangrafische Darstellung. Für die Inhalte und die Richtigkeit der Pläne ist ausschließlich der Betreiber / Eigentümer des Objektes verantwortlich

Eine Freigabe der geprüften Unterlagen kann durch die Feuerwehr erst erfolgen, wenn die Feuerwehrlaufkarten zum Objekt zusammen mit dem Feuerwehrplan vorliegen und die Bezeichnung der Räume, die Raumnummern und die Stockwerksangabe im Feuerwehrplan und auf den Feuerwehrlaufkarten identisch sind. Dafür sind der Feuerwehrplan und die Feuerwehrlaufkarten frühestmöglich (mindestens vier Wochen) an die Feuerwehr zu übermitteln.

Die Bezeichnung der Räume, Raumnummern und Stockwerksangaben müssen mit einem Anzeigetext auf dem FAT übereinstimmen.

Der Zeitaufwand für die Prüfung, Korrektur und Freigabe der Unterlagen wird dem Betreiber in Rechnung gestellt.

8.5 Weitere Pläne und Unterlagen

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Alarm-, Lage-, Orientierung-, Übersichtspläne sowie weitere Informationen für die Feuerwehr (Lagerlisten, Stofflisten, etc.) am Feuerwehrranlaufpunkt hinterlegt oder befestigt werden.

8.6 Bezeichnung Geschosse, Treppenräume und Aufzüge

In den Treppenräumen und Aufzügen, über die Laufwege der Feuerwehr führen, ist an den Zugängen zu den Geschossen die Bezeichnung des jeweiligen Geschosses anzubringen (z.B. „EG, 1. OG, 2. OG“ oder „Ebene 0, Ebene 1, Ebene 2“). Es müssen vor Ort im Treppenraum und an den Aufzügen, auf den Feuerwehr-Laufkarten und im Feuerwehrplan immer dieselben Bezeichnungen verwendet werden.

Bei mehreren Treppenräumen in komplexen Objekten ist darüber hinaus auch die Bezeichnung des jeweiligen Treppenraums / Aufzugs anzubringen (z. B. „TR 1“ oder „Treppenraum A“, Aufzug 1, o.ä.).

9 Brandfallsteuerung

9.1 Tür-, Tor- und Schrankenöffnung

Um eine Zufahrt auf das Gelände zu ermöglichen, kann eine Ansteuerung von Tür-, Tor- und Schrankenanlagen mittels Brandfallsteuerung erforderlich sein.

9.2 Einbruchmeldeanlage

Bei Vorhandensein von Einbruchmeldeanlagen ist bei Auslösung der BMA die laute akustische Alarmierung der Einbruchmeldeanlage mittels Brandfallsteuerung zu deaktivieren. Nur so kann ein sicherer Funkverkehr gewährleistet werden. Ebenso sind Einbruchsverriegelungen, die nicht mittels der im FSD hinterlegten Schlüssel geöffnet werden können, automatisch abzuschalten, so dass ein gewaltfreies Abarbeiten des Feuerwehreinsatzes möglich ist.

9.3 Gebädefunk

Bei Vorhandensein einer Gebädefunkanlage muss diese automatisch durch einen Brandalarm angeschaltet werden. Beim Zurückstellen der Brandmeldeanlage darf die Gebädefunkanlage nicht abgeschaltet werden.

Die Anschlussbedingungen für Gebädefunkanlagen der Feuerwehr Mannheim sind in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten.

10 Kostenersatz

10.1 Fehlalarmierung

Der durch Auslösung von Fehlalarmen entstehende Aufwand der Feuerwehr wird dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg § 34, Abs. 1, Nr. 5 in Verbindung mit der "Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mannheim" in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Dienstleistungen

Kosten, die der Feuerwehr für Beratung, Verwaltungsaufwand, Korrektur der Feuerwehrpläne, Aufschaltung, usw. und aller daraus resultierenden Dienstleistungen in Verbindung mit einer BMA entstehen, werden dem Betreiber nach der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

11 Anhänge

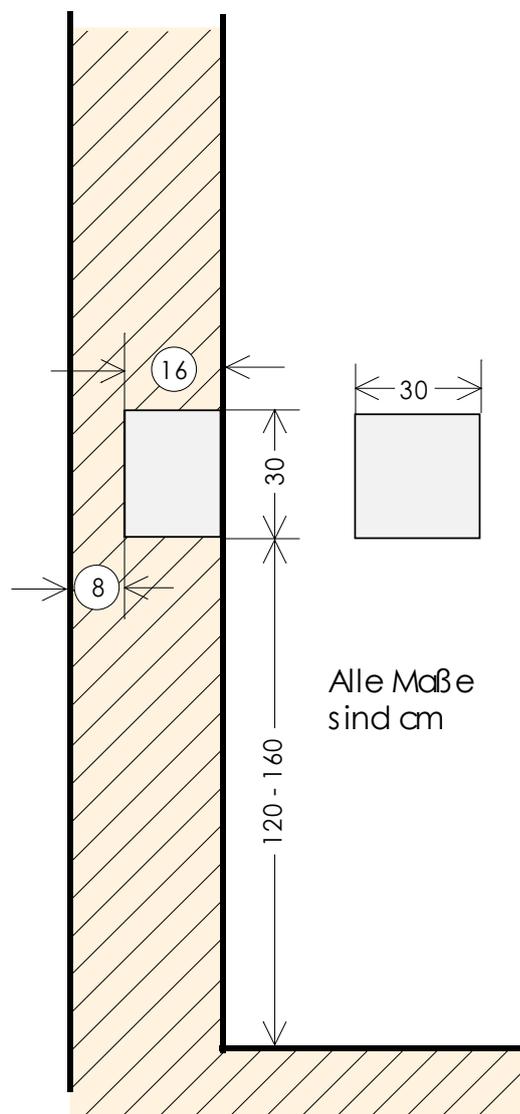
11.1 Anhang: FSD – Einbaumaße (Wandeinbau)

Der Einbau eines FSD darf nur in Wände nach DIN eingebaut werden (Ziegeln, Kalksandstein oder in Wände aus Stahlbeton). Das FSD muss wandbündig eingebaut sein und nach allen anderen Seiten mindestens 8 cm Überdeckung haben.

Die Anschaltung des FSD muss über einen VdS-anerkannten Adapter erfolgen.

Der Adapter ist, sofern er nicht als Einschub in der BMZ enthalten ist, in unmittelbarer Nähe derselben zu installieren.

Spannungsausfall am Adapter führt zur Alarmmeldung.



11.2 Anhang: Laufkarten / Melderkarten

11.2.1 Allgemeines

In Objekten mit aufgeschalteten Brandmeldeanlagen sind Feuerwehrlaufkarten für alle Melder vorzuhalten. Diese müssen nach Umbauarbeiten eigenverantwortlich durch den Betreiber aktualisiert werden. Sie zeigen den Einsatzkräften entweder den direkten Weg oder den taktisch sinnvollsten Weg vom FIZ zum ausgelösten Melder an.

11.2.2 Format der Laufkarten

Die Laufkarten sind in der Größe DIN A4 Querformat oder DIN A4 Hochformat, laminiert zu erstellen. Die Symbolik und Bildzeichen sind nach DIN 14675 auszuführen.

11.2.3 Farbgebung der Reiter

- Automatische / Handfeuermelder: weißer Reiter
- Zwischendeckenmelder: gelber Reiter
- Doppelbodenmelder: gelber Reiter
- RAS System: gelber Reiter
- Melder in Schachtanlagen zu deren
- Kontrolle Öffnungswerkzeug benötigt wird: gelber Reiter
- Sprinklermelder: blauer Reiter

11.2.4 Ausfertigung Sprinklerkarten

Sprinklerkarten bestehen jeweils aus 2 Karten:

- Teil A: Weg vom FIZ zum ausgelösten Wirkbereich
- Teil B: Weg vom FIZ zur Sprinklerzentrale/zur Alarmventilstation

11.2.5 Ausfertigung Laufkarten für Melder mit benötigtem Öffnungswerkzeug / Erkundungsmittel

Werden zur Kontrolle der Melder Leitern, Doppelbodenheber oder ähnliches benötigt muss der Standort dieser Hilfsmittel, sofern sie nicht unmittelbar im oder am FIZ deponiert sind, auf den entsprechenden Feuerwehrlaufkarten eingezeichnet werden.

11.2.6 Laufkarten für RAS, Linearmelder, Wärmesensorkabel

Auf der Laufkarte ist der Weg zur Auswerteeinheit sowie zum Überwachungsbereich einzuzeichnen.

11.2.7 Abnahme

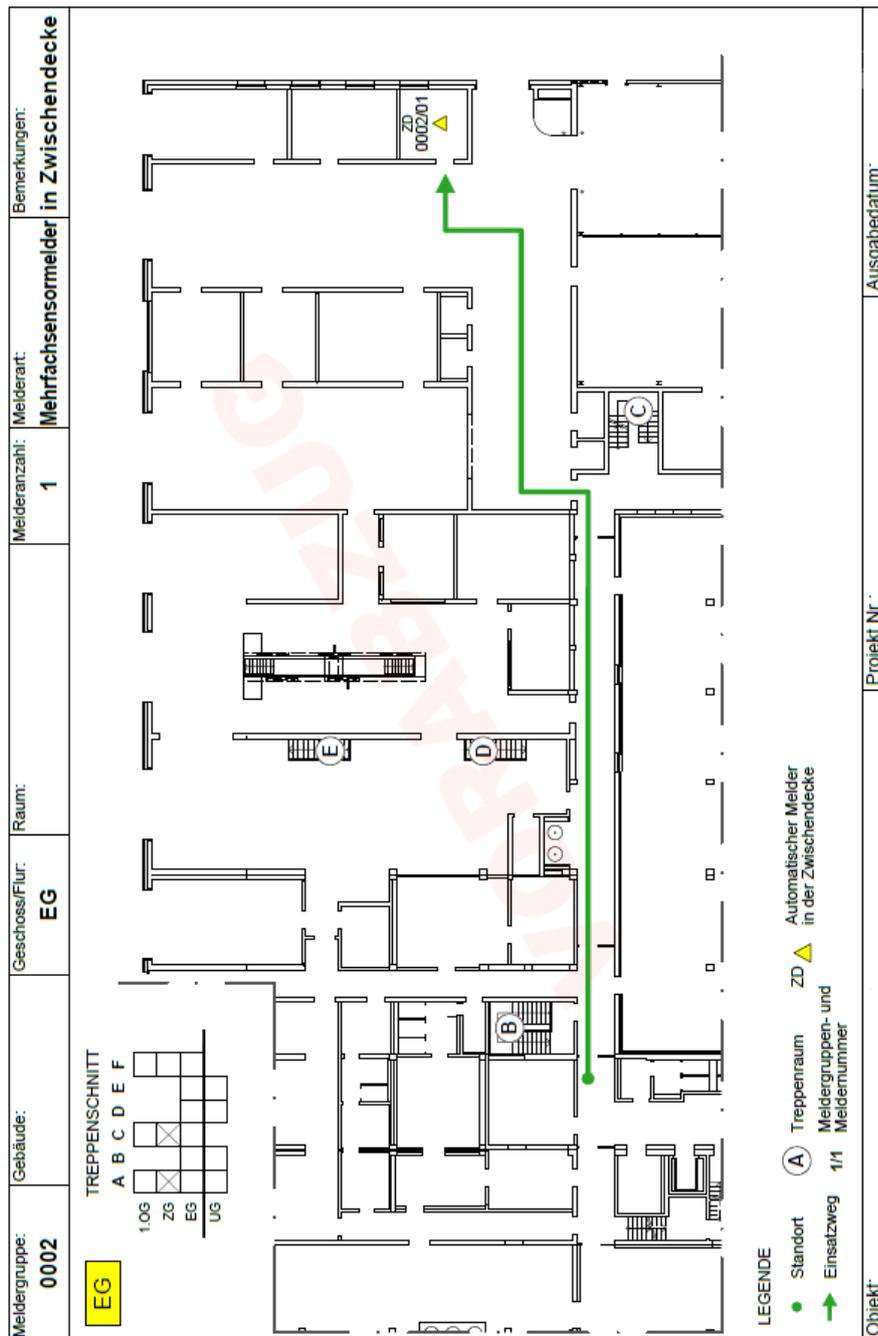
Die vorgefertigten Laufkarten müssen vor dem Aufschalttermin der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr abgenommen und freigegeben werden. Von Seiten der Feuerwehr wird nur die grafische Darstellung geprüft. Für die Inhalte und die Richtigkeit der Laufkarten ist ausschließlich der Betreiber/Eigentümer des Objektes verantwortlich.

11.2.8 Informationen – Vorderseite der Laufkarte

- Grundrissplan mit Standort des FIZ sowie möglicher Besonderheiten (z.B. CO₂-Löschanlage, Sprinklerzentrale, RWA-Anlage, Feuerwehr-Aufzug).
- Der durch eine Meldergruppe mit Meldern überwachte Bereich (durch rote Umrandung).
- Der durch grüne Linien und Pfeile markierte Weg der Einsatzkräfte vom FIZ bis zur Auslösestelle (bei Auslösestellen in einem anderen Geschoss bis zum Treppenraum).
- Zur besseren Orientierung kann es notwendig sein, z.B. einen Straßennamen oder Straßenverlauf einzuzeichnen.

11.2.9 Informationen – Rückseite der Laufkarte

- Vergrößerter Ausschnitt des auf der Vorderseite rot markierten Bereichs,
- Die zur jeweiligen Meldergruppe gehörenden Melder mit Kennzeichnung der Meldenummer,
- Die Laufwegkennzeichnung der Einsatzkräfte durch grüne Linien und Pfeile, ggf. vom Treppenraum aus, zum überwachten Bereich.



11.3 Anhang: Melderkennzeichnung

11.3.1 Grundsätzliches

Automatische Melder müssen mit der Meldergruppen-Nummer und der Melder-Nummer (z.B. 23/1; 23/2) beschriftet werden. Die Beschriftungen müssen dauerhaft angebracht werden. Eine Kennzeichnung am Gehäuse des Melders durch Aufkleber, bedrucktes Klebeband o.ä. ist nicht zulässig. Werden Melder einer Gruppe in verschiedenen Räumen installiert, können in Ausnahmefällen bei den Zugangstüren zu jedem Raum Individualanzeigen nach DIN 14623 gefordert werden. Diese Anzeigen müssen dann den ausgelösten Zustand eines oder mehrerer Melder im Raum anzeigen.

11.3.2 Schriftgröße

Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt werden. Melder Beschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

- bis 4 m : 12,5 mm Schriftgröße
- bis 6 m : 16,0 mm Schriftgröße
- bis 8 m : 20,0 mm Schriftgröße
- bis 12 m : 30,0 mm Schriftgröße
- bis 16 m : 40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen über 16 m kann die folgende Näherungsformel angewendet werden
Grundsätzlich:

$$\text{Schriftgröße [mm]} = \frac{\text{Raumhöhe [m]}}{0,3}$$

11.3.3 Schriftfarbe

Die Beschriftung ist in den Farbkombinationen schwarz auf weißem Grund oder weiß auf rotem Grund auszuführen.

11.3.4 Material der Kennzeichnung

Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder, im Idealfall graviert oder direkt am Melder angebrachte, beschriftete Kennzeichnungshalterungen zu verwenden.

11.3.5 Sonderschilder

Auf alle vom Boden aus nicht einsehbaren Brandmelder ist an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen, ggf. abgehängten Beschriftungsschildern hinzuweisen.

Für Melder in Zwischendecken ist eine Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte, über der ein Melder montiert ist, durch ein Orientierungsschild nach DIN 14623 anzubringen. Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften (z.B. ZD 15/01).

Für Melder in Lüftungskanälen ist eine Kennzeichnung an der Stelle, hinter der ein Melder sitzt, durch ein Orientierungsschild nach DIN 14623 anzubringen. Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften. In Ausnahmefällen ist zusätzlich eine Individualanzeige an geeigneter Stelle anzubringen.

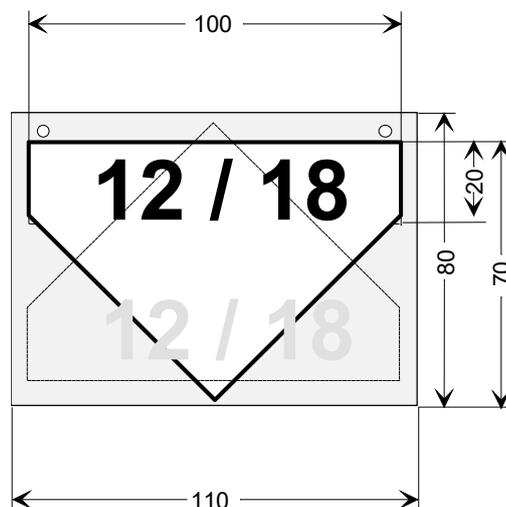
Für Melder in Doppelböden ist neben der Zugangstür zum Überwachungsbereich ein Lageplantableau mit Anzeigen der einzelnen Melder seitenrichtig anzubringen. Das Tableau soll den Grundriss des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige darzustellen und mit der entsprechenden Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Bei weniger als vier Meldern genügt ein Tableau ohne Grundrisszeichnung.

11.3.6 Kennzeichnungsschild für verdeckt installierte Melder

Das Schild besteht aus einem rechteckigen und einem zeltförmigen Plättchen, das je nach Melderanbringung mit der Spitze nach oben, bzw. nach unten zeigt. Als Material kann Sperrholz, Plastik oder auch Metall verwendet werden.

Es soll eine helle Lackierung verwendet werden, die darauf anzubringende Melderkennzeichnung soll in roter oder schwarzer Schrift und in entsprechender Größe erfolgen.

Das Schild wird jeweils direkt unter bzw. über dem entsprechenden Melder mit einer Kette unter der Decke aufgehängt.



11.4 Anhang: Checkliste zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Bis zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage müssen folgende Leistungen erbracht sein:

- Hauptmeldernummer beim Konzessionär beantragen
- Umstellschloss für FSD und Schloss FSE bestellt
- Anhänge der TAB unterschrieben zurück an die Feuerwehr
- Schlösser (Gebäudeschließung) für das FSD (Anzahl nach Absprache) sind zu besorgen
- Schlüsselbünde für FSD mit Schlüsselbeschriftung vorbereiten
- Leiter und Leiterhalterung (mit Gebäudeschließung) zur Kontrolle der Zwischendeckenmelder nach Absprache anbringen
- Laufkarten und Feuerwehrplan von der Feuerwehr abgenommen
- Prüfbericht der Sachverständigenabnahme der Feuerwehr übersendet
- Sonstige Einbauten nach vorheriger Absprache (z.B. Fernauslösestelle PV-Trennschalter, Ausstattung des Feuerwehraufzuges, etc.)

Zum Aufschalttermin müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden/ Leistungen erbracht sein:

- Wartungsvertrag und Errichterbescheinigung in Kopie
- Laufkarten müssen im Laufkartendepot hinterlegt sein
- Die im FSD hinterlegten Schlüssel müssen Zugang zu allen durch die BMA überwachten Bereichen des Gebäudes ermöglichen

11.5 Anhang: Leitern für Zwischendeckenbelder

11.5.1 Grundsätzliches

Sind bei einer Brandmeldeanlage Zwischendeckenmelder oder RAS- Systeme in Zwischendecken verbaut, so muss zur Kontrolle dieser Bereiche eine Leiter zur Verfügung gestellt werden.

11.5.2 Anbringung

Die Leiter muss mit einer Sicherung angebracht sein, die mit einem Halbzylinder der Gebäudeschließung ausgestattet werden kann.

11.5.3 Anbringungsort

Die Leiter muss in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrinformationszentrums angebracht werden. Ist dies nicht möglich, kann in Absprache mit der Feuerwehr eine alternative Verortung besprochen werden.

11.5.4 Laufkarte

Ist die Leiter direkt am FIZ untergebracht muss der Standort auf den Laufkarten nicht angegeben werden. Wurde ein Alternativstandort vereinbart, so muss dieser auf den Laufkarten der Zwischendeckenmelder eingezeichnet werden.

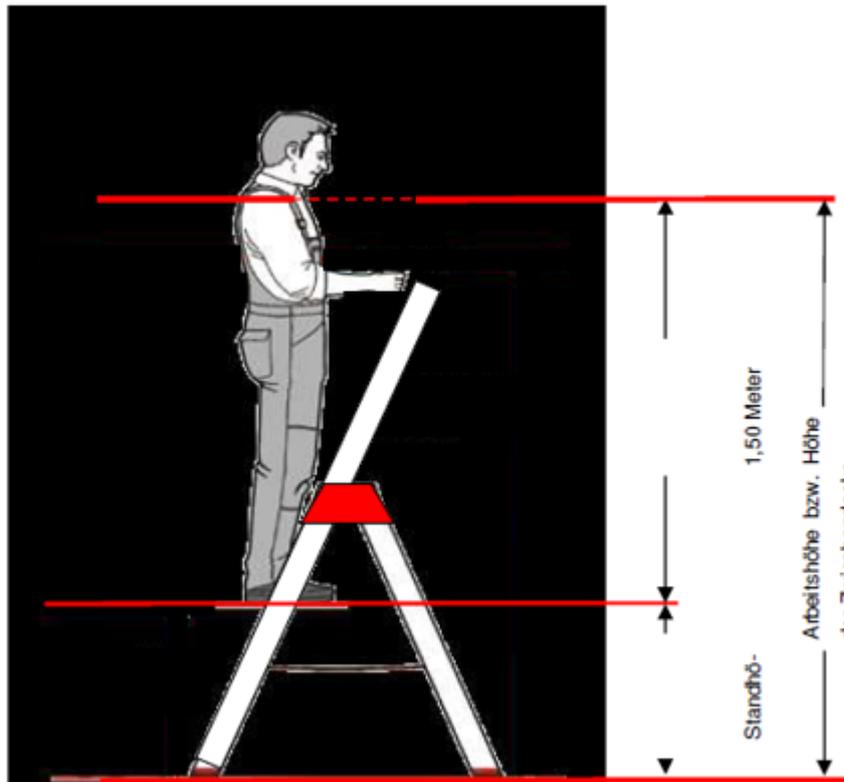
11.5.5 Eigenschaften der Leiter

Die Aufstellleiter muss nach geltenden DIN- Normen ausgeführt sein und muss die Anforderungen der aktuellen TRBS erfüllen. Sie unterliegt den Prüfzyklen der BetrSichV und DGUV. Für die regelmäßige Prüfung ist der Betreiber der Brandmeldeanlage verantwortlich.

11.5.6 Größe der Leiter

Die Leiterhöhe ist abhängig von der Fertigdeckenhöhe. Der Abstand Fertigdecke zur obersten für die Besteigung zugelassenen Sprosse darf 150 cm nicht übersteigen. Die Leiter sollte jedoch so klein wie möglich gehalten werden, um einen Transport vom Anbringungsort zu allen Zwischendeckenmeldern zu ermöglichen.

Die maximale Leiterhöhe liegt bei 350 cm oberste zur Besteigung zugelassene Sprosse.



11.6 Anhang: Objektkarte

11.6.1 Grundsätzliches

Die Feuerwehr erstellt für ihre Einsatzunterlagen eine Objektkarte. Diese dient der ersten Informationsgewinnung auf der Anfahrt zum Einsatzort. Hierfür ist ein Lageplan in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Der Lageplan muss folgende Informationen enthalten:

- Übersichtsplan mit Zugängen zum Objekt
- Ggf. Treppenträume
- Brandschutztechnische Einrichtungen (BMZ, FSD, FSE, Blitzleuchte, PV-Trennschalter, FIZ, SPZ, RWA Tableau, Einspeisungen für Wandhydranten, etc.)
- Lage der Hydranten/ Wasserentnahmestellen
- Anleiterstellen/ Aufstellflächen/ Umfahrungen
- Besondere Gefahren (Trafo, Öl, Kraftstoff, Bio-/ Radioaktive Stoffe, etc.)

11.6.2 Beispielhafte Ausführung

